

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**
Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 W i e n

Auskünfte:

Dr. Zech

Tel. (05574) 511

Durchwahl:

2065

Zl. 67-GE/9-89

Datum: 5. OKT. 1989

5. OKT. 1989

Aktenzahl: PrsG-1455
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 29. September 1989

Betrifft: Glücksspielgesetz,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6. September 1989, GZ. 26 1100/18-V/14/89

Zum übermittelten Entwurf eines Glücksspielgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Im Interesse des Jugendschutzes werden zum vorliegenden Entwurf Bedenken angemeldet, da einerseits durch Sofortlotterien und andererseits durch die Übertragung des Rechtes zur Durchführung der Ausspielungen mittels einer Konzession ein vermehrtes Angebot von Glücksspielen zu erwarten ist. Gemäß § 22 Abs. 1 des Vorarlberger Jugendgesetzes ist Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen jeder Art untersagt. Die Überwachung dieses Verbotes ist insbesondere bei einem Teil der Sofortlotterien, so etwa bei der Brieflotterie, kaum möglich.

Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu § 52 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Bestimmung genannte Frist von drei Tagen mit den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 21), in denen von einer Woche die Rede ist, nicht übereinstimmt.

- 2 -

Zu Abschnitt III, Art. I, Abs. 2:

In dieser Bestimmung müßte es statt "§ 4 Abs. 2 letzter Satz" wohl lauten "§ 4 Abs. 2 Z. 3", da der zitierte § 4 Abs. 2 aus nur einem Satz besteht.

Zu Abschnitt III, Art. I, Abs. 5:

In dieser Bestimmung müßte es statt "Abs. 6" lauten "Abs. 4".

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesstatthalter:



Dipl.-Ww. Siegfried Gasser

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Handwritten signature